



RefRat der HU • Referat für Finanzen • Unter den Linden 6 • 10099 Berlin

An die Mitglieder des Studierendenparlaments
An das Präsidium des Studierendenparlaments

Studierendenschaft

Referent*innenRat
(gesetzl. AStA)

Referat für Finanzen

Antrag: Änderung der Satzung der Studierendenschaft vom 28. Oktober 1993, zuletzt geändert am 14. Dezember 2015

Datum:
20. Oktober 2023

Antragstellende: Referat für Finanzen (finanzen@refrat.hu-berlin.de)

Postanschrift:
Humboldt-Universität zu Berlin
Referent*innenRat
Referat für Finanzen
Unter den Linden 6
10099 Berlin

Beschlussvorlage:

1. Das Studierendenparlament ändert die Satzung der Studierendenschaft der HU Berlin folgendermaßen.

Sitz:
Ziegelstraße 4
10117 Berlin

Es wird folgender neuer § 2a eingefügt:

§ 2a Datenschutz

(1) Die Studierendenschaft bekennt sich zu ihrer Pflicht zum Datenschutz. Sie trägt eine besondere Verantwortung, sorgfältig mit den zur Erfüllung ihrer Aufgaben erhobenen Daten umzugehen.

(2) Die Studierendenschaft benennt entsprechend ihrer gesetzlichen Verpflichtung eine*n behördliche*n Datenschutzbeauftragte*n. Die Benennung erfolgt in Anwendung der gesetzlichen Vorschriften. Mit der Benennung ist der Referent*innenRat betraut. Zur*m behördlichen Datenschutzbeauftragten benannt werden soll nur, wer im Zeitpunkt der Benennung Mitglied der Studierendenschaft ist und gemäß der Ordnung nach Absatz 3 die erforderliche Sachkunde besitzt. Kann nach diesen Vorgaben keine Person benannt werden, hat der Referent*innenRat für die Aufgaben unverzüglich eine nach den gesetzlichen Vorgaben geeignete externe Datenschutzstelle zu bestellen.

(3) Weiteres wird in einer Ordnung geregelt, die vom Studierendenparlament mit einfacher Mehrheit erlassen wird.

Kontakt:
Telefon (030) 2093 4666 0
Telefax (030) 2093 2396
finanzen@refrat.hu-berlin.de

Sprechzeiten und Informationen:
<https://www.refrat.hu-berlin.de/finanzen>

Verkehrsverbindungen:
S+U Friedrichstraße:
S1, S2, S3, S5, S7, S9, S25, S26
Oranienburger Tor:
U6, Tram M1, 12

Bankverbindung:
StudentInnenparlament der HUB
Berliner Bank
BIC DEUTDE33
IBAN DE57 1007 0848 0512 6206 06

2. Das Studierendenparlament beschließt den Erlass der folgenden Ordnung.

Datenschutzordnung der Studierendenschaft

Gemäß § 2a Absatz 3 der Satzung der Studierendenschaft vom 28. Oktober 1993, zuletzt geändert durch Beschluss des Studierendenparlaments vom 7. November 2023, hat das Studierendenparlament die folgende Datenschutzordnung erlassen.

§ 1 Grundlagen

Gemäß § 2a Absatz 3 ihrer Satzung gibt sich die Studierendenschaft der Humboldt-Universität zu Berlin durch Beschluss diese Datenschutzordnung. Sie ist eine Ergänzungsordnung der Satzung der Studierendenschaft.

§ 2 Geltungsbereich

Die Datenschutzordnung gilt für alle Bereiche in denen die Studierendenschaft sowie ihre Organe oder Amtsträger*innen als Verantwortliche im Sinne des Art. 4 Nr. 7 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) tätig sind.

§ 3 Übergeordnete Bestimmungen

Maßgebliche übergeordnete Bestimmungen dieser Datenschutzordnung sind die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung - DSGVO), das Bundesdatenschutzgesetz vom 30. Juni 2017 (Bundesdatenschutzgesetz - BDSG), das Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten in der Berliner Verwaltung (Berliner Datenschutzgesetz - BlnDSG) vom 13. Juni 2018, das Gesetz über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerIHG) in der Fassung vom 26. Juli 2011 sowie die Studierendendatenverordnung (StudDatVO) vom 9. November 2005.

§ 4 Datenschutzbeauftragte*r

(1) Die Studierendenschaft, vertreten durch den Referent*innenRat, benennt eine*n behördliche*n Datenschutzbeauftragte*n. Diese Person fungiert als Datenschutzbeauftragte*r im Sinne der übergeordneten Bestimmungen, insbesondere im Sinne der Art. 37-39 DSGVO.

(2) Als Datenschutzbeauftragte*r soll insbesondere nur benannt werden, wer

1. Mitglied der Studierendenschaft ist,



2. die erforderliche Sachkunde oder die Bereitschaft diese kurzfristig zu erwerben vorweisen kann und

3. frei von Ausschlussgründen nach übergeordneten Bestimmungen insbesondere Interessenkonflikten ist, beziehungsweise dies glaubhaft machen kann.

(3) Die Benennung erfolgt durch Beschluss des Referent*innenRats und ist zu dokumentieren.

(4) Die Benennung ist befristet auf zwei Jahre. Eine erneute Benennung derselben Person ist zulässig. Das Amt endet entweder mit Ablauf des Jahres, in dem die Benennung zwei Jahre her ist, oder mit Ablauf des Jahres, in welchem die Mitgliedschaft in der Studierendenschaft der benannten Person endet.

§ 5 Unabhängigkeit

Die als behördliche*r Datenschutzbeauftragte*r benannte Person ist unabhängig. Jegliche Maßnahmen, die geeignet sind die Unabhängigkeit der benannten Person zu gefährden sind unzulässig. Die benannte Person ist entsprechend den übergeordneten Bestimmungen auf ihr Verlangen hin in alle für die Erfüllung ihrer Aufgaben relevanten Prozesse einzubinden und ihr sind alle für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Unterlagen zugänglich zu machen. Die Organe der Studierendenschaft dürfen keinen Beschluss treffen, der die Unabhängigkeit der benannten Person gefährden könnte. Im Zweifelsfall ist anzunehmen, dass ein Beschluss oder eine Maßnahme die Unabhängigkeit der benannten Person gefährdet, wenn dies glaubhaft versichert wurde.

§ 6 Geheimhaltung

Die als behördliche*r Datenschutzbeauftragte*r benannte Person wahrt entsprechend den gesetzlichen Vorschriften Geheimhaltung über alle im Rahmen des Amtes erlangten Informationen.

§ 7 Vergütung, Kostenerstattung

(1) Das Amt als Datenschutzbeauftragte*r wird nicht vergütet und wird ehrenamtlich ausgeführt.

(2) Soweit zur Erfüllung der mit dem Amt verbundenen Aufgaben Kosten entstehen, erstattet die Studierendenschaft diese. Die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sind zu beachten.

(3) Zur Kostenerstattung bedarf es keines weiteren Beschlusses.

§ 8 Gesetzliche Aufgaben, weitergehende Aufgaben

(1) Die als behördliche*r Datenschutzbeauftragte*r benannte Person erfüllt zuallererst ihre gesetzlichen Aufgaben.

(2) Sofern die benannte Person einverstanden ist, können ihr weitergehende Aufgaben übertragen werden. Diese können insbesondere beinhalten:

1. Archivführung,
2. Prüfung von Archivgut und für die Archivierung vorgesehenen Unterlagen,

3. Sicherstellung der ordnungsgemäßen Vernichtung und Speicherung von Unterlagen und Daten oder
4. Fortbildung anderer Organe und Amtsträger*innen der Studierendenschaft in datenschutzrechtlichen Angelegenheiten.

Vor der Übertragung weitergehender Aufgaben ist sicher zu stellen, dass durch die Übertragung die benannte Person nicht an der Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben gehindert wird.

§ 9 Berichte

Die benannte Person hat das Recht in allen Gremien der Studierendenschaft Berichte aus der Tätigkeit als behördliche*r Datenschutzbeauftragte*r abzugeben.

§ 10 Sicherungsklausel

Wenn die als behördliche*r Datenschutzbeauftragte*r benannte Person aus dem Amt ausscheidet, ohne dass ein*e Nachfolger*in benannt wurde, muss der Referent*innenRat unverzüglich eine geeignete externe Datenschutzstelle bestellen.

§ 11 Schlussbestimmungen, Änderung

- (1) Diese Ordnung tritt am Tag nach Beschlussfassung durch das Studierendenparlament in Kraft.
- (2) Zur Änderung dieser Ordnung bedarf es einer einfachen Mehrheit der Anwesenden. Vor einer Änderung ist die als behördliche*r Datenschutzbeauftragte*r benannte Person anzuhören.

Beteiligung:

Der Referent*innenRat ist dem Antrag mit Beschluss vom 17.10.2023 beigetreten.

Haushaltsmäßige Auswirkungen:

Voraussichtlich kann es zu geringfügigen Mehrausgaben aufgrund von Kostenerstattungen kommen. Weiterhin fallen bei Benennung einer externen Datenschutzstelle auf Grundlage eines Dienstleistungsvertrags Honorare in ungewisser Höhe an.

Begründung:

Die Studierendenschaft verarbeitet zur Erfüllung vielfach Daten. So werden zur Verwaltung des Semestertickets Studierendendaten erhoben, Studierende, die einen Antrag nach der Sozialfondssatzung stellen, müssen Daten abgeben, Antragsteller*innen müssen Abrechnungsdaten angeben, und so weiter.

Schon lange ist ein verantwortungsvoller und sparsamer Umgang mit personenbezogenen Daten ein Grundsatz, dem sich die mit der Verarbeitung betrauten Personen verpflichtet fühlen. Daher sind viele rechtlich vorgeschriebene Maßnahmen zur Datensicherung, zur Aufklärung und zur Sparsamkeit bereits Standard. Dennoch wird bislang nicht alles abgedeckt, wozu wir verpflichtet sind. Offensichtliche Fehlstelle ist hierbei die Besetzung der gesetzlich vorgeschriebenen behördlichen Datenschutzstelle. Ohne zu sehr ins Detail zu gehen, ist hervorzuheben, dass diese



Referent*innenRat

Stelle eine besondere Funktion innehat. So ist es nicht, wie vielfach angenommen, Aufgabe behördlicher Datenschutzbeauftragten, die Maßnahmen zum Datenschutz zu implementieren. Vielmehr hat die Stelle die Aufgabe einerseits innerhalb der Einrichtung zu Fragestellungen des Datenschutzes zu beraten und zu informieren und andererseits als Anlaufstelle für Betroffene im datenschutzrechtlichen Sinn, das meint diejenigen, deren Daten verarbeitet werden, zu fungieren. Insbesondere für die zweite Aufgabe ist die Unabhängigkeit der Datenschutzstelle von immenser Bedeutung. Im Zweifelsfall muss die Stelle ohne Sorge vor Repression oder sonstigen Nachteilen in der Lage sein, die Anliegen der Betroffenen innerhalb der eigenen Einrichtung zu vertreten. Gleichwohl ist die Stelle dabei Vermittler*in - zur Durchsetzung des Datenschutzes ist die Stelle darauf angewiesen, mit der eigenen Einrichtung gut zusammen zu arbeiten. Durch die Verankerung des Datenschutzes und der Datenschutzstelle in der Satzung und durch die Ausformulierung einiger Grundsätze in der Datenschutzordnung soll dem gesetzlichen Auftrag und dem bereits praktizierten Selbstverständnis auch formal Rechnung getragen werden. Nachfolgend werden die vorgeschlagenen Änderungen und Neuerungen zur besseren Übersichtlichkeit tabellarisch dargestellt. Dabei steht in der ersten Spalte der Antragsinhalt, in der zweiten Spalte steht die Begründung und in der dritten Spalte gegebenenfalls zutreffende (beispielhafte) Rechtsgrundlagen beziehungsweise Verweise auf die der Regelung zugrundeliegenden Vorschriften und Rechtsgedanken.

Satzungsänderung

<p>§ 2a (1) Die Studierendenschaft bekennt sich zu ihrer Pflicht zum Datenschutz. Sie trägt eine besondere Verantwortung, sorgfältig mit den zur Erfüllung ihrer Aufgaben erhobenen Daten umzugehen.</p>	<p>Absatz 1 ist zunächst nur deklaratorischer Natur. Gleichwohl ist es wichtig, das Bekenntnis zum Datenschutz, welches bereits jetzt gängige Praxis ist, auch in gebührender Weise festzustellen. § 2a steht systematisch im Abschnitt I. Allgemeines - dies ist der einzige systematisch sinnvolle Ort den Paragrafen einzufügen, da die darin enthaltenen Regelungen Grundsätze für alle Arbeit der Studierendenschaft enthalten und in den nachfolgenden Abschnitten besondere Regelungen die einzelnen Teilbereiche der Studierendenschaft und ihrer Handlungsformen betreffend enthalten sind. Weiterhin entspricht es auch dem Anspruch, den Datenschutz als hochrangigen Grundsatz der Studierendenschaft an den Anspruch der sie verfassenden Satzung zu stellen.</p>	<p>zB § 1 BlnDSG; Art. 1 DSGVO</p>
<p>§ 2a (2) Die Studierendenschaft benennt entsprechend ihrer gesetzlichen Verpflichtung eine*n behördliche*n Datenschutzbeauftragte*n. Die Benennung erfolgt in Anwendung der gesetzlichen</p>	<p>Gemäß § 4 Abs. 1 iVm § 2 Abs. 1 BlnDSG ist die Studierendenschaft als (Teil-)Körperschaft des öffentlichen Rechts verpflichtet eine*n behördliche*n Datenschutzbeauftragte*n zu bestellen. Zunächst könnte überlegt werden, ob nicht bereits der behördliche Datenschutz der HU auch für uns tätig werden könnte. Jedoch steht dem entgegen, dass die Studierendenschaft,</p>	<p>§ 4 (1) iVm § 2 (1) BlnDSG u.a.</p>



Referent*innenRat

<p>Vorschriften. Mit der Benennung ist der Referent*innenRat betraut. Zur*m behördlichen Datenschutzbeauftragten benannt werden soll nur, wer im Zeitpunkt der Benennung Mitglied der Studierendenschaft ist und gemäß der Ordnung nach Absatz 3 die erforderliche Sachkunde besitzt. Kann nach diesen Vorgaben keine Person benannt werden, hat der RefRat für die Aufgaben unverzüglich eine nach den gesetzlichen Vorgaben geeignete externe Datenschutzstelle zu bestellen.</p>	<p>beziehungsweise ihre Vertreter*innen selbst Verantwortliche sind. Somit bliebe nur die Möglichkeit, dass die von der HU im behördlichen Datenschutz Beschäftigten nach Absatz 2 Satz 5 als externe Datenschutzstelle beauftragt werden. Darüber müsste beiderseitiges Einvernehmen bestehen. Satz 2 weist auf den Vorrang der gesetzlichen Voraussetzungen der Benennung von Datenschutzbeauftragten hin. Insbesondere sei hierbei an die Erforderlichkeit der Sachkunde und der Unabhängigkeit gedacht. Satz 3 legt die Verantwortung zur Benennung beim RefRat fest. Dies trägt der Tatsache Rechnung, dass allein der RefRat die Studierendenschaft nach außen vertreten kann. Da es sich bei der Benennung um einen besonderen Rechtsakt handelt, welcher wohl auch nach außen gerichtete Wirkung entfaltet, ist es folgerichtig, dass der RefRat die Benennung vornimmt. Eine Wahl durch das StuPa ist vermutlich nicht rechtmäßig, da auf Grund der besonderen gesetzlich vorgeschriebenen Voraussetzungen der zu bestellenden Person eine gleiche Wahl nicht gegeben wäre. Weiterhin wäre eine Wahl auch sachfremd, da eben von einer Benennung die Rede ist, hingegeben eine Wahl auch die Möglichkeit des Vertrauensentzugs impliziert, was konträr zu dem Grundsatz der Unabhängigkeit von Datenschutzbeauftragten geht und ferner auch entgegen der Entscheidung, die benannte Person, sofern sie sich in einem Anstellungsverhältnis zu der sie bestellenden Stelle steht, mit besonderem Kündigungsschutz auszustatten, geht. Satz 4 legt fest, dass es sich bei der zu bestellenden Person grundsätzlich um eine*n Student*in der HU handeln muss. Dies entspricht der Praxis, dass Amtsinhaber*innen der Studierendenschaft auch stets Studierendenschaftmitglieder sind. Satz 5 stellt eine Rückfallsicherung dar, damit für den Fall, dass keine Person benannt werden kann, die Studierendenschaft nicht rechtswidrigerweise keine Datenschutzstelle mehr hat. Gleichwohl sollte es sich bei der Benennung externer Datenschutzstellen um eine Ausnahmeregelung zur Absicherung handeln, da, wie bei Satz 1 ausgeführt, Datenschutzstellen außerhalb der</p>
---	---



Referent*innenRat

	Studierendenschaft nicht präferabel sind.	
§ 2a (3) Weiteres wird in einer Ordnung geregelt, die vom Studierendenparlament mit einfacher Mehrheit erlassen wird.	Absatz 3 beinhaltet eine Ordnungsermächtigung. Diese ist zum Erlass einer Datenschutzordnung notwendig. Zweck der Datenschutzordnung ist es, näheres zum Amt d. Datenschutzbeauftragten zu regeln, soweit dies nicht bereits durch übergeordnete Bestimmungen erfolgt ist.	

Datenschutzordnung

Einleitendes Gemäß § 2a Absatz 3 der Satzung der Studierendenschaft vom 28. Oktober 1993, zuletzt geändert durch Beschluss des Studierendenparlaments vom 7. November 2023, hat das Studierendenparlament die folgende Datenschutzordnung erlassen.	Bloße Wiedergabe der Rechtsgrundlage	-
§ 1 Grundlagen Gemäß § 2a Absatz 3 ihrer Satzung gibt sich die Studierendenschaft der Humboldt-Universität zu Berlin durch Beschluss diese Datenschutzordnung. Sie ist eine Ergänzungsordnung der Satzung der Studierendenschaft.	§ 1 gibt die Rechtsgrundlage der Datenschutzordnung wieder und stellt ihren Rechtscharakter fest.	-
§ 2 Geltungsbereich Die Datenschutzordnung gilt für alle Bereiche in denen die Studierendenschaft sowie ihre Organe oder Amtsträger*innen als Verantwortliche im Sinne des Art. 4 Nr. 7 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher	§ 2 ist überwiegend deklaratorischer Natur. Es erfolgt insbesondere ein Verweis auf den Begriff der*des „Verantwortlichen“ im Sinne der DSGVO, was die Anwendbarkeit dieser Vorschrift auch innerhalb der Studierendenschaft bekräftigt	Art. 4 Nr. 7 DSGVO



Referent*innenRat

<p>Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) tätig sind.</p>		
<p>§ 3 Übergeordnete Bestimmungen</p> <p>Maßgebliche übergeordnete Bestimmungen dieser Datenschutzordnung sind die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung - DSGVO), das Bundesdatenschutzgesetz vom 30. Juni 2017 (Bundesdatenschutzgesetz - BDSG), das Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten in der Berliner Verwaltung (Berliner Datenschutzgesetz - BlnDSG) vom 13. Juni 2018, das Gesetz über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerlHG) in der Fassung vom 26. Juli 2011 sowie die Studierendendatenverordnung (StudDatVO) vom 9. November 2005.</p>	<p>§ 3 ist überwiegend deklaratorischer Natur. Während selbstverständlicherweise die Studierendenschaft von sie betreffendem höherrangigen zwingendem Recht nicht abweichen kann, ist die enumerative - nicht abschließende - Benennung der wichtigsten Rechtsgrundlagen im Umgang mit personenbezogenen Daten für die Studierendenschaft sinnvoll.</p>	<p>vgl. § 1 Abs. 5 ff. BDSG; § 1 Abs. 5 ff. BlnDSG</p>
<p>§ 4 Datenschutzbeauftragte*r</p> <p>(1) Die Studierendenschaft, vertreten durch den Referent*innenRat, benennt eine*n behördliche*n</p>	<p>Absatz 1 gibt § 2a Abs. 2 der Satzung der Studierendenschaft wieder und stellt die Amtsbezeichnung fest. Weiterhin erfolgt ein Verweis auf Art. 37-39 DSGVO, in welchen Benennung, Stellung und Aufgaben von Datenschutzbeauftragten geregelt werden.</p>	

Referent*innenRat

Datenschutzbeauftragte*n.
Diese Person fungiert als
Datenschutzbeauftragte*r im
Sinne der übergeordneten
Bestimmungen, insbesondere
im Sinne der Art. 37-39
DSGVO.

(2) Als
Datenschutzbeauftragte*r soll
insbesondere nur benannt
werden, wer

1. Mitglied der
Studierendenschaft ist,
2. die erforderliche Sachkunde
oder die Bereitschaft diese
kurzfristig zu erwerben
vorweisen kann und
3. frei von Ausschlussgründen
nach übergeordneten
Bestimmungen insbesondere
Interessenkonflikten ist,
beziehungsweise dies glaubhaft
machen kann.

(3) Die Benennung erfolgt
durch Beschluss des
Referent*innenRats und ist zu
dokumentieren.

(4) Die Benennung ist befristet
auf zwei Jahre. Eine erneute
Benennung derselben Person ist
zulässig. Das Amt endet
entweder mit Ablauf des Jahres,
in dem die Benennung zwei
Jahre her ist, oder mit Ablauf
des Jahres, in welchem die
Mitgliedschaft in der
Studierendenschaft der
benannten Person endet.

Absatz 2 hebt die Voraussetzung der Mitgliedschaft
in der Studierendenschaft und die Sachkunde als
Amtsvoraussetzungen besonders hervor. Weiterhin
erfolgt noch der Hinweis auf die Voraussetzung,
dass alle weiteren Amtsvoraussetzungen nach
höherrangigem Recht erfüllt sind, beziehungsweise
keine Ausschlussgründe nach höherem Recht
vorliegen.

Absatz 3 legt den Modus der Benennung durch den
RefRat fest. Insbesondere findet auch im RefRat
ausdrücklich keine Wahl statt, sondern es wird ein
Beschluss über die Benennung getroffen. Weiterhin
wird festgelegt, dass über der Bestellungsprozess zu
dokumentieren ist. Dies dient der Transparenz.

Absatz 4 Satz 1 legt fest, dass der Beschluss über
die Benennung stets höchstens zwei Jahre bindend
ist. Eine Befristung des Amtes dient einerseits der
Sicherung der Handlungsfähigkeit der
Studierendenschaft. Würde eine Person unbefristet
benannt, könnte diese Person durch lange
Angehörigkeit in den Gremien der
Studierendenschaft aus der damit einhergehenden
Wissensansammlung eine nicht zu unterschätzende
Machtposition einnehmen. Dem soll daher
zuvorgekommen werden. Gleichzeitig ist es
erforderlich einen deutlich längeren
Befristungszeitraum zu wählen, als es bei
Wahlämtern der Fall ist, um die Unabhängig und
sachkundige Amtsausführung sicherzustellen.
Würde die benannte Person beispielsweise bereits
nach einem Jahr aus dem Amt ausscheiden, wäre zu
besorgen, dass einerseits die Amtsführung gegen
Ende der Amtszeit darauf gerichtet wäre, keine
Handlungen zu begehen, die, obwohl sie
pflichtgemäß vorzunehmen wären, einen
Gegenanreiz für eine erneute Benennung darstellen
könnten. Andererseits muss neben der Sachkunde
im Bereich des Datenschutzes, welche zu erwerben
bereits mit einigem Aufwand verbunden ist, auch
Sachkunde über die Strukturen der
Studierendenschaft bestehen, um die Amtspflichten
ordnungsgemäß ausführen zu können. Die



Referent*innenRat

	<p>letztgenannte Sachkunde zu erwerben dürfte üblicherweise bereits einige Zeit in Anspruch nehmen, sodass bei einer Begrenzung der Amtszeit auf nur ein Jahr eine dauerhaft sachkundige Amtsführung unwahrscheinlich erscheint.</p> <p>Absatz 4 Satz 2 regelt den Amtsaustritt. Auch hier wird eine Regelung gewählt, die nicht den üblichen Amtsaustrittsregelungen für Amtsträger*innen der Studierendenschaft entspricht. Dies ist sinnvoll, da die gesetzlichen Regelungen streng hinsichtlich der dauerhaften Besetzung des Amtes sind. Durch die gegebenenfalls längere Frist bis Wirksamwerden des Amtsendes wird sichergestellt, dass genug Zeit bleibt, damit ein*e Nachfolger*in mit der notwendigen Sachkunde und den übrigen Voraussetzungen gefunden werden kann. Die Regelung steht der Möglichkeit der einseitigen Amtsniederlegung nicht im Wege, da durch Ordnung nicht zum Nachteil der benannten Person eine Amtsinhaber*innenschaft fingiert werden kann.</p>	
<p>§ 5 Unabhängigkeit</p> <p>Die als behördliche*r Datenschutzbeauftragte*r benannte Person ist unabhängig. Jegliche Maßnahmen, die geeignet sind die Unabhängigkeit der benannten Person zu gefährden sind unzulässig. Die benannte Person ist entsprechend den übergeordneten Bestimmungen auf ihr Verlangen hin in alle für die Erfüllung ihrer Aufgaben relevanten Prozesse einzubinden und ihr sind alle für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Unterlagen zugänglich zu machen. Die Organe der Studierendenschaft dürfen keinen Beschluss treffen, der die Unabhängigkeit der benannten Person gefährden könnte. Im Zweifelsfall ist</p>	<p>§ 5 ist überwiegend deklaratorischer, jedoch auch erläuternder Natur.</p> <p>Da die als behördliche*r Datenschutzbeauftragte*r benannte Person das Amt jederzeit ohne Rücksicht auf gegebenenfalls entgegenstehende Interessen der für die Datenverarbeitung Verantwortlichen ausführen können muss, ist ihre Unabhängigkeit essentiell. Folgerichtig ist es daher, jegliche Handlung zu untersagen, die diese Unabhängigkeit konterkarieren könnte.</p> <p>Weiterhin werden gesetzlich bestehende Mitwirkungspflichten der Verantwortlichen festgestellt. Dies hat den Zweck, die Stellung der als behördliche*r Datenschutzbeauftragte*r benannten Person festzuhalten - gleichwohl ist die Regelung lediglich deklaratorisch (vgl. Art. 38 Abs. 1 DSGVO u.A.). Selbiges gilt für das Akteneinsichtsrecht d. behördlichen Datenschutzbeauftragten.</p> <p>Satz 4 stellt fest, dass unter den zu unterlassenden Handlungen auch Beschlüsse aller Organe der Studierendenschaft zu verstehen sind. Mit der Beweislastregelung in Satz 5 wird die Unabhängigkeit der als behördliche*r</p>	



Referent*innenRat

<p>anzunehmen, dass ein Beschluss oder eine Maßnahme die Unabhängigkeit der benannten Person gefährdet, wenn dies glaubhaft versichert wurde.</p>	<p>Datenschutzbeauftragte*r benannten Person sichergestellt. Das Erfordernis der glaubhaften Versicherung stellt eine hinreichend hohe Hürde dar, um einerseits die Handlungsfähigkeit der Organe sicherzustellen und Missbrauch vorzubeugen und ist andererseits niedrig genug, damit die Unabhängigkeit in der Praxis tatsächlich sichergestellt ist.</p>	
<p>§ 6 Geheimhaltung Die als behördliche*r Datenschutzbeauftragte*r benannte Person wahrt entsprechend den gesetzlichen Vorschriften Geheimhaltung über alle im Rahmen des Amtes erlangten Informationen.</p>	<p>§ 6 ist erneut überwiegend deklaratorischer Natur. Verwiesen sei auf § 203 Strafgesetzbuch, welcher die Offenbarung von Privatgeheimnissen unter Strafe stellt und auch für die als behördliche*r Datenschutzbeauftragte*r benannte Person gilt. Durch die Geheimhaltungspflicht wird gleichwohl die Mitwirkungsbereitschaft der Organe, Gremien und Amtsträger*innen sichergestellt, da diese sich auf die Geheimhaltung der gegenüber der als behördliche*r Datenschutzbeauftragte*r benannten Person offenbarten Geheimnisse verlassen können.</p>	
<p>§ 7 Vergütung, Kostenerstattung (1) Das Amt als Datenschutzbeauftragte*r wird nicht vergütet und wird ehrenamtlich ausgeführt. (2) Soweit zur Erfüllung der mit dem Amt verbundenen Aufgaben Kosten entstehen, erstattet die Studierendenschaft diese. Die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sind zu beachten. (3) Zur Kostenerstattung bedarf es keines weiteren Beschlusses.</p>	<p>§ 7 dient erneut der Sicherung der Unabhängigkeit der als behördliche*r Datenschutzbeauftragte*r benannten Person. Absatz 1 stellt sicher, dass keine finanzielle Abhängigkeit gegenüber der Studierendenschaft entstehen kann. Absatz 2 legt wiederum als Ausgleich zu Absatz 1 fest, dass aus der Amtsführung auch keine finanziellen Nachteile entstehen. Durch die Regelung zur Kostenerstattung, welche ihrerseits gesetzlich in Art. 38 Abs. 2 DSGVO u.A. eine Grundlage hat, ist sichergestellt, dass für die Notwendigen Ausgaben im Rahmen der Amtsführung die Studierendenschaft aufkommt. Der Hinweis auf die Pflicht zum wirtschaftlichen und sparsamen handeln wird ausdrücklich aufgenommen, um sicherzustellen, dass keine Missverständnisse hinsichtlich der Geltung dieser Grundsätze auch bei dem Amt d. Datenschutzbeauftragten gelten. Absatz 3 dient wiederum der Sicherung der Unabhängigkeit. Würde zur Kostentragung durch die Studierendenschaft ein eigener Beschluss eingeholt werden müssen, wäre zu besorgen, dass dieser Beschluss bei unliebsamer Amtsausführung</p>	



Referent*innenRat

	<p>verweigert würde. Gleichwohl umfasst die Regelung eben nur diejenigen Ausgaben, die zur Amtsausführung üblicherweise notwendig sind. Zu denken wäre hierbei an Sachmittel wie Informationsmaterial, Druckerzeugnisse, Gesetzestexte und -kommentare oder Ausgaben zur Aus-, Fort- und Weiterbildung.</p>	
<p>§ 8 Gesetzliche Aufgaben, weitergehende Aufgaben</p> <p>(1) Die als behördliche*r Datenschutzbeauftragte*r benannte Person erfüllt zuförderst ihre gesetzlichen Aufgaben.</p> <p>(2) Sofern die benannte Person einverstanden ist, können ihr weitergehende Aufgaben übertragen werden. Diese können insbesondere beinhalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Archivführung, 2. Prüfung von Archivgut und für die Archivierung vorgesehenen Unterlagen, 3. Sicherstellung der ordnungsgemäßen Vernichtung und Speicherung von Unterlagen und Daten oder 4. Fortbildung anderer Organe und Amtsträger*innen der Studierendenschaft in datenschutzrechtlichen Angelegenheiten. <p>Vor der Übertragung weitergehender Aufgaben ist sicher zu stellen, dass durch die Übertragung die benannte Person nicht an der Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben gehindert wird.</p>	<p>§ 8 stellt die Rangfolge der Aufgaben der als behördliche*r Datenschutzbeauftragte*r benannten Person fest. Zwar können unter den genannten Bedingungen auch weitere als die gesetzlichen Aufgaben übertragen werden, an erster Stelle stehen jedoch die gesetzlichen Aufgaben.</p> <p>Weiterhin wird festgestellt, dass nur Aufgaben übertragen werden, wenn mit der benannten Person darüber Einvernehmen hergestellt wurde. Eine Aufgabenübertragung gegen den Willen der benannten Person würde ihrer Unabhängigkeit zuwiderlaufen.</p> <p>Die Auflistung von möglichen zu übertragenden Aufgaben ist lediglich exemplarisch zu verstehen und beruht auf gelegentlich andernorts übertragenen Aufgaben.</p> <p>Die Verpflichtung zur Sicherstellung der weiteren Erfüllbarkeit der gesetzlichen Aufgaben vor Übertragung weiterer Aufgaben trägt dem in Absatz 1 ausgedrückten Grundsatz Rechnung.</p>	
<p>§ 9 Berichte</p>	<p>§ 9 räumt der als behördliche*r</p>	



Referent*innenRat

<p>Die benannte Person hat das Recht in allen Gremien der Studierendenschaft Berichte aus der Tätigkeit als behördliche*r Datenschutzbeauftragte*r abzugeben.</p>	<p>Datenschutzbeauftragte*r benannten Person das Recht ein, in allen Gremien der Studierendenschaft zu berichten. Dies kann zur besseren Aufgabenerfüllung erforderlich sein. Wichtig ist jedoch, dass die benannte Person keine Berichtspflicht hat, da dies von der gesetzlichen Wertung der unabhängigen und freien Amtsführung im Rahmen des gesetzlichen Auftrages nachteilig abweichen würde.</p>	
<p>§ 10 Sicherungsklausel</p> <p>Wenn die als behördliche*r Datenschutzbeauftragte*r benannte Person aus dem Amt ausscheidet, ohne dass ein*e Nachfolger*in benannt wurde, muss der Referent*innenRat unverzüglich eine geeignete externe Datenschutzstelle bestellen.</p>	<p>§ 10 gibt die in § 2a Abs. 2 S. 5 der Satzung der Studierendenschaft Sicherungsklausel zur Sicherstellung der dauerhaften Besetzung des Amtes d. behörlichen Datenschutzbeauftragten wieder.</p>	
<p>§ 11 Schlussbestimmungen, Änderung</p> <p>(1) Diese Ordnung tritt am Tag nach Beschlussfassung durch das Studierendenparlament in Kraft.</p> <p>(2) Zur Änderung dieser Ordnung bedarf es einer einfachen Mehrheit der Anwesenden. Vor einer Änderung ist die als behördliche*r Datenschutzbeauftragte*r benannte Person anzuhören.</p>	<p>§ 11 beinhaltet die üblichen Schlussbestimmungen. Absatz 2 dient der Sicherung vor kurzfristigen Änderungen der Datenschutzordnung mit dem Erfordernis der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden StuPa-Mitglieder bei Änderungen. Dieses Erfordernis einer qualifizierten Mehrheit trägt dem Umstand Rechnung, dass die Datenschutzordnung direkt auf Satzungsbestimmungen beruht. Weiterhin soll mit dem Anhörungserfordernis sichergestellt werden, dass die als behördliche*r Datenschutzbeauftragte*r benannte Person ein Votum zu den vorgeschlagenen Änderungen auf Grundlage der eigenen Expertise in dem Fachgebiet abgeben kann und dieses in den Beschlussfassungsprozess mit einfließt.</p>	

Wir bitten um eure Zustimmung und stehen für Rückfragen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Humboldt-Universität zu Berlin

Referent*innenRat

(gesetzl. ASTA)



Carl Spahlinger
Für das Finanzreferat

Franziska Wessel
Für das Finanzreferat